



# Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration | Postfach 103461 | 70029 Stuttgart

Herrn

Manuel Hailfinger MdL  
Haus der Abgeordneten  
Konrad-Adenauer-Str. 12  
70173 Stuttgart

17. November 2025

## **Obligatorische Anschlussversicherung § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter, *Liese Manuel,*

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 26. Oktober 2025 bezüglich der unbefriedigenden Situation im Hinblick auf die obligatorische Anschlussversicherung (OAV).

Das Ministerium der Justiz und für Migration hat den unteren Aufnahmebehörden mit Schreiben vom 26. August 2024 mitgeteilt, dass eine Übernahme von Beiträgen zur sog. OAV bei Beziehern von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nicht möglich ist. Hintergrund dieser Auffassung ist, dass eine Begleichung aufgelaufener Versicherungsbeiträge nach diesseitiger Auffassung weder zur Sicherung des Lebensunterhalts noch der Gesundheit unerlässlich ist. Die zur Sicherung der Gesundheit erforderlichen Leistungen werden vielmehr durch § 4 und § 6 AsylbLG gewährt. Die Regelungen zum Leistungsniveau für Gesundheitsleistungen im AsylbLG sind bewusst andere als beispielweise im SGB-Bereich.

Eine Änderung dieser massiv unbefriedigenden Situation kann nur durch eine Änderung der Vorschriften betreffend die OAV im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) durch den Bundesgesetzgeber erfolgen. Mit dieser Auffassung haben wir das Thema bereits in die zuständige Facharbeitsgruppe auf Länderebene eingebracht und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegt. Im Januar 2025 erfolgte in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales Gesundheit und Integration Baden-Württemberg ein Schreiben an den damaligen

Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach MdB. Nach dem Regierungswechsel haben wir uns erneut mit Schreiben vom 16. Juni 2025 an Bundesgesundheitsministerin Nina Warken, MdB gewandt und auf die massiv unbefriedigende Situation sowie die Dringlichkeit des gesetzlichen Änderungsbedarfes hingewiesen. Das Bundesministerium für Gesundheit teilte mit, dass die Auffassung Baden-Württembergs geteilt und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine gesetzliche Ergänzung auf den Weg gebracht werde.

Seit 8. August 2025 liegt nun der Referentenentwurf für ein Leistungsrechtsanpassungsgesetz zur Umsetzung des Rechtskreiswechsels für Geflüchtete aus der Ukraine vor, in welchem auch die erforderliche Änderung der OAV im SGB V vorgesehen ist. Der Entwurf sieht eine Klarstellung dahingehend vor, dass Gesundheitsleistungen nach § 4 AsylbLG auch einen sogenannten *anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall* darstellen. Damit werden betroffene AsylbLG-Grundleistungsbezieher nicht mehr in die Obligatorische Anschlussversicherung fallen. Für zwischenzeitlich aufgelaufene Beitragsschulden betroffener AsylbLG-Leistungsbezieher steht nach der Gesetzesbegründung den Krankenkassen im Rahmen ihres Ermessens das Instrument des Erlasses von Beiträgen zur Verfügung.

Ich möchte Ihnen versichern, dass ich diese Angelegenheit sehr ernst nehme. Mein Ziel ist es, durch die von uns vorgeschlagenen Änderungen die derzeit unbefriedigende Situation für Bezieher von Grundleistungen nach dem AsylbLG zu verbessern. Die jüngsten gesetzgeberischen Schritte deuten darauf hin, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Wir prüfen aktuell unter Berücksichtigung der Entscheidungen seitens der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts Baden-Württemberg dennoch das weitere Vorgehen im Hinblick auf AsylbLG-Leistungsbezieher, welche aktuell noch in den Anwendungsbereich der OAV fallen.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Gentges MdL